

Gemeinde Süplingenburg

- Die Gemeindedirektorin-

Fachbereich FB 22	DRUCKSACHE 003/2011
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 11.03.2011	

öffentlich nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Jugend- u. Sozialausschuss				
Verwaltungsausschuss				
Gemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Ute Füllgrabe	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin Karin Pickbrenner	Org.-Ziff 10.3 zur Beschlussausführung (Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Nord-Elm sowie der Gemeinde Süplingenburg vom 21.11.2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Vereinbarung wie vorgelegt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Samtgemeinde Nord-Elm und die Gemeinde Süplingenburg haben im Jahr 2008 die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen.

Sie regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Samtgemeinde für den Bereich Krippen und Horte sowie der Gemeinde Süplingenburg für die Kindergärten und des Landkreises für die Tagespflege. Weiterhin ist die Bezuschussung der laufenden Betriebskosten von Krippen und Horten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren in Kindergärten durch den Landkreis Helmstedt geregelt.

Gem. § 8 Abs. 3 dieser Vereinbarung haben sich die Beteiligten verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen. Aus diesem Grund hat der Landkreis Helmstedt die 1. Änderungsvereinbarung vorgelegt.

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen (Wegfall des § 69 Abs. 6 S. 1 SGB VIII) sowie Anpassungen der Abrechnungsmodalitäten.

Die Vereinbarungen hinsichtlich Höhe der zu zahlenden Zuschüsse durch den Landkreis Helmstedt bleiben unverändert bestehen.

Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Anlagen

Synopse

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis
und den kreisangehörigen Gebietskörperschaften**

Synopse

§ 1 Alte Fassung „Vereinbarungsgegenstand“	§ 1 Geplante Fassung
<p>(1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Samtgemeinde und die Gemeinde Süpplingenburg andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.</p> <p>(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.</p>	<p>(1) Diese Vereinbarung regelt im Rahmen des bisherigen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch - VIII. Buch (SGB VIII) - i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis einerseits und die Samtgemeinde und die Gemeinde Süpplingenburg andererseits, bezogen auf deren Gebiet. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Außerdem regelt diese Vereinbarung den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten und den sich bisher daraus nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII ergebenden Kostenausgleich.</p> <p>(2) unverändert.</p>

§ 2 Alte Fassung „Förderung von Kindern in Kindergärten“	§ 2 Geplante Fassung
<p>(1) Der Gemeinde Süpplingenburg obliegt die Aufgabe, Kinder in Kindergärten in ihrem Gebiet zu fördern. Die Gemeinde Süpplingenburg gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Kindergärten sowie die Schaffung der zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz i.S.d. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung noch erforderlichen Plätze nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel; diese Planung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Süpplingenburg zu erstellen. Satz 2 gilt entsprechend für das in § 12 Abs. 3 KiTaG genannte Angebot.</p> <p>(2) Der Landkreis bezuschusst die nach der Kindergartenbedarfsplanung erforderliche Schaffung neuer Kindergartenplätze im Gebiet der Gemeinde Süpplingenburg im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit</p> <p>a) 5.112,92 EUR je Platz bei Neubauten von Kindergärten; b) 3.579,04 EUR je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung von Kindergärten.</p> <p>Die infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe im übrigen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Gemeinde Süpplingenburg. Dies gilt auch für sämtliche Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Kindergartenzwecke genutzten Gebäude.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>(3) Eine Bezuschussung nach Abs. 2 durch den Landkreis ist im Falle einer möglichen Förderung der Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Dritte ausgeschlossen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
--	------------------------

<p>§ 3 Alte Fassung „Förderung von Kindern in Kinderkrippen und Kinderhorten</p>	<p>§ 3 Geplante Fassung</p>
<p>(1) Der Samtgemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. Die Samtgemeinde gewährleistet insoweit spätestens bis zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späteren Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die Samtgemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln</p> <p>(2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren zum Jahr 2011 einen gruppenbasierten Satz je Krippen- bzw. Hortgruppe bzw. einen platzbasierten Satz je</p>	<p>(1) Der Samtgemeinde obliegt die Aufgabe, Kinder in Kinderkrippen und Kinderhorten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der einschlägigen Planung des Landkreises (vgl. § 13 KiTaG) und im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten Mittel in ihrem Gebiet zu fördern. Die Samtgemeinde gewährleistet insoweit bis spätestens zum 01.10.2010, dass ein bedarfsgerechtes Angebot im Sinne von § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII vorhanden ist. Sollten sich aus etwaigem späterem Landesrecht (Landesrechtsvorbehalt aus § 24 Abs. 6 SGB VIII) weitergehende Verpflichtungen ergeben, wären diese im Rahmen der Wahrnehmungszuständigkeit aus Satz 1 durch die die Samtgemeinde zu erfüllen. Näheres wäre im Falle einer Landesregelung durch eine ergänzende Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(2) Der Landkreis bezuschusst die laufenden Betriebskosten von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in altersgemischten Gruppen zunächst mit 62,7 % der ungedeckten jährlichen Betriebskosten. Ziel ist es, aus Vereinfachungsgründen einvernehmlich und kreisweit einheitlich nach drei Betriebsjahren auf der Basis der Betriebsabrechnungsbögen 2011 ff. zum Jahr 2014 den platz- bzw. gruppenbasierten Zuschuss von Kindern unter drei Jahren</p>

Kind unter drei Jahren bzw. je schulpflichtigem Kind in altersgemischten Gruppen festzulegen.

- (3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die **Samtgemeinde** zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen, wobei für die durchzuführende Abrechnung die Kinderzahl als Platzzahlmittelwert zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres maßgeblich ist. Kinder unter drei Jahren, die in Kindergärten des Zweckverbandes untergebracht sind, werden der Samtgemeinde zugerechnet und entsprechend Abs. 4 bezuschusst. Die Samtgemeinde leitet die hierfür erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe an den Zweckverband weiter. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der **Samtgemeinde** pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.

bzw. schulpflichtigen Kindern erneut zu prüfen. Diese Förderung wird nach Maßgabe der Pauschalsätze gem. § 3 Absatz (4) dieser Vereinbarung gewährt und kann entsprechend § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung gesondert gekündigt werden.

- (3) Berechnungsgröße nach Absatz 2 sind sämtliche Betriebskosten eines Haushaltsjahres abzüglich sämtlicher Einnahmen für den Betrieb der Einrichtung im selben Zeitraum multipliziert mit dem Ausgleichsfaktor 1,0207. Bei mehrgruppigen Kindertagesstättenangeboten sind die gruppenbezogenen Jahreskosten je Krippen- bzw. Hortgruppe durch die **Samtgemeinde** zu ermitteln. Bei altersgemischten Gruppen sind die jährlichen Kosten je Platz zu errechnen. ~~„wobei für die durchzuführende Abrechnung die Kinderzahl als Platzzahlmittelwert zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres maßgeblich ist.~~ Kinder unter drei Jahren, die in Kindergärten des Zweckverbandes untergebracht sind, werden der Samtgemeinde zugerechnet und entsprechend Abs. 4 bezuschusst. Die Samtgemeinde leitet die hierfür erhaltenen Zuschüsse in voller Höhe an den Zweckverband weiter. Der Abrechnungsmodus einschließlich der Definition berücksichtigungsfähiger Ausgaben und abzusetzender Einnahmen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zur Vereinbarung. Diese standardisierten Betriebsabrechnungsbogen sind zwingend zu verwenden. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Prüfung der von der **Samtgemeinde** pflichtgemäß ermittelten Kosten vor.

(4) Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die **Samt-gemeinde** jeweils zur Quartalsmitte des laufenden Jahres Zahlungen auf Grundlage der Gruppen- bzw. Kinderzahl des Vorjahres, und zwar einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kindern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in -Kindertagesstätten in Höhe von

- 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4- stün- dige Betreuung,
- 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5 stün- dige Betreuung,
- 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6- stün- dige Betreuung und
- 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8- stün- dige Betreuung.

(5) Alle infolge der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgabe notwendig werdenden Investitionskosten bzw. Sanierungskosten im Innen- und Außenbereich der für Krippen- und Hartzwecke genutzten Gebäude trägt die **Samtgemein- de**. Zu diesen Investitionskosten zählen auch die Planungs- kosten und sämtliche Annexleistungen. Beträge dieser Art dürfen nicht als kalkulatorische Kosten in die Ermittlung nach Absatz 3 eingerechnet werden. Mit den pauschalen Zuwen- dungen des Landkreises sind sämtliche Investitionskosten abgegolten.

(4) **Auf die nach Absatz 3 ermittelten Beträge erhält die Samtgemeinde ¼-jährlich zum Quartalsende – spätestens jedoch vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung - einen platzbasierten Zuschuss für die Unterbringung von Kin- dern unter drei Jahren bzw. schulpflichtigen Kindern in Kindertagesstätten in Höhe von**

- 130 EUR je Monat und Platz für die mindestens 4- stün- dige Betreuung,
- 160 EUR je Monat und Platz für die mindestens 5- tündige Betreuung,
- 190 EUR je Monat und Platz für die mindestens 6- stün- dige Betreuung und
- 250 EUR je Monat und Platz für die mindestens 8- stün- dige Betreuung.

Die Mittelanmeldungen der Samtgemeinde sind zum Ende des zweiten Quartalsmonats vorzulegen.

(5) (unverändert)

§ 4 Alte Fassung „Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“	§ 4 Geplante Fassung
<p>(1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Samtgemeinde und der Gemeinde Süpplingenburg für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten.</p> <p>(2) Der in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen wird innerhalb der Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde oder die Gemeinde Süpplingenburg erfolgen für diese Betreuung nicht.</p> <p>(3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde begehren, vereinbart der Landkreis im Einvernehmen mit der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Süpplingenburg die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der bisher in § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII geregelte Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen der entsendenden und der aufnehmenden kreisangehörigen Gebietskörperschaft vereinbart und ausgeführt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde oder die Gemeinde Süpplingenburg erfolgen für diese Betreuung nicht.</p> <p>(3) Wenn andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Landkreis einen Kostenausgleich nach den bisherigen Regelungen des § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII für betreute Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde begehren, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Süpplingenburg die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten mit dem auswärtigen Jugendhilfeträger vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.</p>

<p>(4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Süpplingenburg zunächst in Vorleistung. Der auf die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Süpplingenburg insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.05. und 15.11.vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.</p>	<p>(4) Für Zahlungen aus Absatz 3 tritt der Landkreis für die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Süpplingenburg zunächst in Vorleistung. Der auf die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Süpplingenburg insoweit entfallende Betrag wird mit den Zahlungen des Landkreises Helmstedt aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung am 15.07. und 15.11.vollständig und in einer Summe aufgerechnet. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Samtgemeinde bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.</p>
<p>§ 5 Alte Fassung „Tagespflege“</p>	<p>§ 5 Geplante Fassung</p>
<p>(1) Die Gemeinde Süpplingenburg ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflegestellen (= Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII) im Einvernehmen mit dem Landkreis zu vermitteln.</p> <p>(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.</p>	<p>(1) Die Gemeinde Süpplingenburg ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 KiTaG, d.h. bei unvorhergesehenem Bedarf, berechtigt, Tagespflegestellen (= Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII) durch den Landkreis vermitteln zu lassen.</p> <p>(2) unverändert.</p>
<p>§ 6 Alte Fassung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“</p>	<p>§ 6 Geplante Fassung</p>
<p>Die Samtgemeinde wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.</p>	<p>unverändert</p>

§ 7 Alte Fassung „Jugend- und Jugendsozialarbeit“	§ 7 Geplante Fassung
<p>(1) Die Samtgemeinde und die Gemeinde Süpplingenburg können die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.</p> <p>(2) Die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Süpplingenburg trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.</p>	<p>(1) Die Samtgemeinde und die Gemeinde Süpplingenburg können die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie können ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.</p> <p>(2) Die Samtgemeinde bzw. die Gemeinde Süpplingenburg tragen die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.</p>

§ 8 Alte Fassung „Inkrafttreten; Schlussbestimmungen“	§ 8 Geplante Fassung
<p>(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde und der Gemeinde Süpplingenburg außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.2011 und sodann nach Ablauf von jeweils drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises Helmstedt für Krippen und Horte gem. § 3 Abs. 2 sowie der Ausgleichsfaktor gem. § 3 Abs. 3 und die daraus resultierenden Pauschalsätze aus § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung können – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der</p>	<p>(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde und der Gemeinde Süpplingenburg außer Kraft.</p> <p>(2) unverändert</p>

Schriftform.

(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis **die Samtgemeinde und der Zweckverband** verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

(3) unverändert